

Verrechnung von Vorschussleistungen

1 Ausgangslage

Die Abklärungen zur Bemessung der Invalidität beanspruchen oft längere Zeit. Dies kann zu rückwirkenden Rentenzahlungen führen. Werden in der Zwischenzeit von Arbeitgebern Vorschussleistungen erbracht, können diese mit der Nachzahlung verrechnet werden. Vorschussleistungen sind Geldleistungen, die auf freiwilliger Basis erfolgen, d.h. weder aufgrund von vertraglichen noch von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen geschuldet sind.

Ausserdem ist eine Verrechnung möglich, wenn die arbeitsrechtlichen Grundlagen beim Zusammentreffen mit Invalidenrenten eine entsprechende Kürzung der Leistung vorsehen. Eine solche Regelung sieht beispielsweise das kantonale Personalrecht vor (Artikel 56 Personalverordnung):

Abs. 1) „Soweit Leistungen gleicher Art und für das gleiche Ereignis der betreffenden Vorsorgeeinrichtung, einer anderen Sozialversicherung oder eines haftpflichtigen Dritten nicht dem Kanton zukommen, wird das nach Artikel 52 für den gleichen Zeitraum weiter ausgerichtete Gehalt im Umfang dieser Leistungen gekürzt.“

Abs. 2) „Werden Leistungen nach Absatz 1 gleicher Art und für das gleiche Ereignis erst nachträglich festgelegt und nachbezahlt, wird die Gehaltsfortzahlung im Umfang der für die gleiche Zeit nachbezahlten Leistung gekürzt und das zu viel bezogene Gehalt von der betroffenen Person zurückgefordert. Der Kanton kann im Umfange dieses Rückforderungsrechts die Auszahlung der Nachzahlung an ihn verlangen.“

2 Welche Leistungen können verrechnet werden?

Nicht alle Vorschussleistungen können verrechnet werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Rahmenbedingungen erläutert:

- Besteht eine Lohnausfallversicherung, entfällt in der Regel die Verrechnung der Lohnfortzahlung, da der Anspruch der Taggeldversicherung Vorrang hat.
- Die erbrachten Vorschussleistungen können bis maximal zur Höhe der geschuldeten Rente verrechnet werden.
- Vorschussleistungen können nur für die gleiche Zeitspanne, in der eine IV-Rente geschuldet ist, verrechnet werden. Beispiele:
 - a. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn ab Beginn Krankheit, z.B. Mai 2016 bis Mai 2017 (Ablauf Wartejahr). Ausrichtung Rente ab Mai 2017 → Verrechnung der Rente für den Monat Mai 2017
 - b. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn ab Beginn Krankheit z.B. Mai 2016 bis Januar 2017. Ausrichtung Rente ab Mai 2017 → Keine Verrechnung
 - c. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn ab Beginn Krankheit z.B. Mai 2016 bis Mai 2017. Ausrichtung Rente wegen verspäteter Anmeldung erst im September 2017 → Keine Verrechnung

3 Administratives Vorgehen

Sie füllen das Formular „**Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)**“, Nr. 318.183, aus. Das Formular (Nr. 318.183) kann jederzeit auf unserer Homepage www.ivbe.ch abgerufen werden.

- Sie erfassen die Personalien der versicherten Person sowie ihre Adresdaten
- Bei Punkt 1 kreuzen Sie unter andere Leistungserbringer das Feld „Arbeitgeber“ an

1. Gesuchsteller hat Vorschussleistungen erbracht als:

Versicherungseinrichtung, gemäss

Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Krankenversicherungsgesetz (KVG)
 Unfallversicherungsgesetz (UVG) Militärversicherungsgesetz (MVG)

anderer Leistungserbringer (bevorschussender Dritter)

Kollektivtaggeldversicherer gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 Unfallversicherer im überobligatorischen Bereich
 Haftpflichtversicherer
 Arbeitgeber
 Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers
 öffentliche Fürsorgestelle
 andere _____

- In der Rubrik „Verrechnung beantragt“ kreuzen Sie das Feld „ja“ an

Verrechnung beantragt:

ja → nein

- Sie wählen anschliessend die rechtliche Grundlage für ihr Verrechnungsgesuch. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter Punkt 1.

Das Verrechnungsgesuch anderer Leistungserbringer stützt sich auf:

gesetzliche Bestimmungen, woraus ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber der AHV/IV/EO infolge Nachzahlung eindeutig hervorgeht. Eine reine Überversicherungsklausel genügt nicht.

vertragliche Bestimmungen (z.B. allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Kollektivtaggeldversicherung, Statuten einer Vorsorgeeinrichtung, Gesamtarbeitsvertrag), woraus ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber der AHV/IV/EO hervorgeht.

- Sie datieren und unterschreiben das Formular, und stellen es uns zu.

4 Verrechnungsantrag

Nach Zusprache der Leistungen werden Sie von der für die Auszahlung der Rente zuständigen Ausgleichskasse das Verrechnungsformular zur Ergänzung mit den massgebenden Zahlen nochmals erhalten. Sie ergänzen den Verrechnungsantrag und senden das Formular an die Ausgleichskasse zurück. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter Punkt 2.

| | |
|---|---|
| 3. Verrechnungsantrag | |
| Es wird ein Verrechnungsantrag gestellt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | |
| Wenn ja, für die Zeit vom _____ bis _____ Fr. _____ | |
| <i>Versicherungsträger gemäss AVIG, UVG, KVG oder MVG haben diesem Gesuch ein Doppel ihrer Rückforderungsverfügung oder -mitteilung an die versicherte Person beizulegen.</i> | |
| <i>Gesuche um Ausrichtung von Nachzahlungen von Versicherungsträgern gemäss AVIG, UVG, KVG oder MVG haben Vorrang vor solchen anderer Leistungserbringer.</i> | |
| <i>Andere Leistungserbringer haben diesem Gesuch eine detaillierte Abrechnung über ihre Vorschussleistungen beizulegen. Diese sind nur dann verrechenbar, wenn sie in zeitlicher Hinsicht mit den Nachzahlungsbeträgen der AHV/IV/EO zusammenfallen.</i> | |
| <i>Haben mehrere andere Leistungserbringer ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht und erfüllen die Gesuchsteller die formellen Voraussetzungen dazu, so ist die Nachzahlung unter ihnen im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen.</i> | |
| Überweisung erwünscht an folgende Auszahlungsadresse (evtl. Einzahlungsschein beilegen): | |
| _____ | |
| _____ | |
| Ort und Datum | Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers |
| _____ | _____ |

Bern, Februar 2017